

Änderungsantrag

der CDU/CSU- und FDP-Bundestagsfraktion

Zusammenstellung

des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

– Drucksache 17/5335 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung¹	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung¹
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Mediationsgesetz	Mediationsgesetz
(MediationsG)	(MediationsG)

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. <i>Die Mediation kann durchgeführt werden</i>	(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.
1. unabhängig von einem Gerichtsverfahren (außergerichtliche Mediation),	entfällt
2. während eines Gerichtsverfahrens außerhalb des Gerichts (gerichtsnahe Mediation) oder	entfällt
3. während eines Gerichtsverfahrens von einem nicht entscheidungsbefugten Richter (gerichtsinterne Mediation).	entfällt
(2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Verfahren; Aufgaben des Mediators	Verfahren; Aufgaben des Mediators
(1) Die Parteien wählen den Mediator aus.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er <i>soll</i> die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit <i>hinweisen</i>, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.</p>	<p>(6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.</p>
§ 3	§ 3
Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.</p>	
<p>(2) Als Mediator darf nicht tätig werden, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Der Mediator darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.</p>	
<p>(3) Eine Person darf nicht als Mediator tätig werden, wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Eine solche andere Person darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.</p>	
<p>(4) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.</p>	
<p>(5) Der Mediator ist verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 4	§ 4
Verschwiegenheitspflicht	u n v e r ä n d e r t
Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit	
1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,	
2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder	
3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.	
Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.	
§ 5	§ 5
Aus- und Fortbildung des Mediators	Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator
Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können.	(1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln:
	1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,
	2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,
	3. Konfliktkompetenz,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
	5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.
	(2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.
	(3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.
	§ 6
	Verordnungsermächtigung
	Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:
	1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung;
	2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;
	3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;
	4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;
	5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;
	6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat;
	7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.
§ 6	§ 7
Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation	Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation
<p>(1) Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der <i>außergerichtlichen oder gerichtsnahen</i> Mediation bei <i>Familiensachen an Gerichten der Länder</i> zu ermitteln.</p>	<p>(1) Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln.</p>
<p>(2) Die Förderung kann im Rahmen der Forschungsvorhaben auf Antrag einer rechtsuchenden Person bewilligt werden, wenn diese nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer <i>außergerichtlichen oder gerichtsnahen</i> Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Über den Antrag entscheidet das für das Verfahren zuständige Gericht, sofern an diesem Gericht ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Einzelheiten regeln die nach Absatz 1 zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern.</p>	<p>(2) Die Förderung kann im Rahmen der Forschungsvorhaben auf Antrag einer rechtsuchenden Person bewilligt werden, wenn diese nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Über den Antrag entscheidet das für das Verfahren zuständige Gericht, sofern an diesem Gericht ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Einzelheiten regeln die nach Absatz 1 zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern.</p>
<p>(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben über die gesammelten Erfahrungen und die gewonnenen Erkenntnisse.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
	§ 8
	Evaluierung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.</p>
	<p>(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.</p>
§ 7	§ 9
Übergangsbestimmung	Übergangsbestimmung
<p>(1) Die <i>gerichtsinterne</i> Mediation in Zivilsachen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] an einem Gericht angeboten wird, kann bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiterhin durchgeführt werden, solange keine Rechtsverordnung nach § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassen worden ist.</p>	<p>(1) Die Mediation in Zivilsachen durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9] an einem Gericht angeboten wird, kann bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiterhin durchgeführt werden.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die <i>gerichtsinterne</i> Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit, solange keine Rechtsverordnung nach § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, nach § 202 Satz 1² des Sozialgerichtsgesetzes oder nach § 9 Absatz 2 Satz 1² des Arbeitsgerichtsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassen worden ist.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.</p>

2

Hier wird die Änderung infolge des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Bundesratsdrucksache 540/10, berücksichtigt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
<i>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</i>	entfällt
§ 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„§ 15	
<i>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass gerichtsinterne Mediation in Zivilsachen angeboten wird. Die gerichtsinterne Mediation kann einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“</i>	
Artikel 3	Artikel 2
<i>Änderung der Zivilprozessordnung</i>	<i>Änderung der Zivilprozessordnung</i>
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 278 folgende Angabe eingefügt:
a) Nach der Angabe zu § 278 wird folgende Angabe eingefügt:	entfällt
„§ 278a Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung“.	u n v e r ä n d e r t
b) Nach der Angabe zu § 796c wird folgende Angabe eingefügt:	entfällt
„§ 796d Vollstreckbarerklärung der Mediationsvereinbarung“.	
2. § 41 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„7. in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.“</p>	
	<p>3. Dem § 159 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Ein Protokoll über eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche vor einem ersuchten Richter wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien aufgenommen.“</p>
<p>3. § 253 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3) Die Klageschrift soll ferner enthalten:</p>	
<p>1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;</p>	
<p>2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht;</p>	
<p>3. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“</p>	
<p>4. § 278 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>5. § 278 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen Güterichter als beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.“</p>	<p>„(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen Güterichter als beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.“</p>
<p>5. Nach § 278 wird folgender § 278a eingefügt:</p>	<p>6. Nach § 278 wird folgender § 278a eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 278a	„§ 278a
Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung	Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung
<p>(1) Das Gericht kann den Parteien eine <i>gerichtsnahe</i> Mediation (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Mediationsgesetzes) oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. <i>Soweit durch Landesrecht vorgesehen, kann das Gericht darüber hinaus auch in geeigneten Fällen eine gerichtsinterne Mediation (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Mediationsgesetzes) vorschlagen.</i></p>	<p>(1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.</p>
<p>(2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer <i>gerichtsnahe</i> oder <i>gerichtsinternen</i> Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das <i>Ruhen</i> des Verfahrens an.“</p>	<p>(2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das <i>Ruhen</i> des Verfahrens an.“</p>
6. § 794 Absatz 1 Nummer 4b wird wie folgt gefasst:	entfällt
„4b. aus Beschlüssen nach den §§ 796b bis 796d;“.	
7. Nach § 796c wird folgender § 796d eingefügt:	entfällt
„§ 796d	
Vollstreckbarerklärung der Mediationsvereinbarung	
<p>(1) <i>Eine in einer Mediation geschlossene Vereinbarung wird auf schriftlichen Antrag aller Parteien oder auf Antrag einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Parteien in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt. § 796a Absatz 2 gilt entsprechend.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p><i>(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist die Partei zu hören, gegen die sich die Vollstreckbarerklärung richten soll. Stehen der Vollstreckbarerklärung Hindernisse entgegen, setzt das Gericht den Parteien zur Behebung eine angemessene Frist. Mit Zustimmung der Parteien sorgt es in der Entscheidung für die in der Zwangsvollstreckung nötige Bestimmtheit. Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn die Vereinbarung unwirksam ist. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Eine Anfechtung findet nicht statt.</i></p>	
<p><i>(3) Für die Vollstreckbarerklärung und die Inverwahrungnahme ist das Amtsgericht zuständig, welches in der Mediationsvereinbarung bezeichnet ist. Fehlt eine solche Bezeichnung und befindet sich der Ort des Mediationsverfahrens im Inland, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort des Mediationsverfahrens liegt. In den sonstigen Fällen ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.</i></p>	
<p><i>(4) Mit Zustimmung aller Parteien kann eine in einer Mediation geschlossene Vereinbarung ferner von einem deutschen Notar in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend. Lehnt der Notar die Vollstreckbarerklärung ab, ist dies zu begründen. Die Ablehnung durch den Notar kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem nach Absatz 3 zuständigen Gericht angefochten werden; Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.“</i></p>	
<p>8. <i>In § 797 Absatz 6 wird die Angabe „§ 796c“ durch die Wörter „den §§ 796c und 796d Absatz 4“ ersetzt.</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 3
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 36a Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung“.	
b) In der Angabe zu § 135 wird das Wort „Streitbeilegung“ durch das Wort „Konfliktbeilegung“ ersetzt.	
2. Nach § 23 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Der Antrag soll in geeigneten Fällen die Angabe enthalten, ob der Antragstellung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.“	
	3. Nach § 28 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Über den Versuch einer gütlichen Einigung vor einem ersuchten Richter wird ein Vermerk nur angefertigt, wenn alle Beteiligten sich einverstanden erklären.“
	4. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Das Gericht kann die Beteiligten für den Versuch einer gütlichen Einigung vor einen Güterichter als beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. Für das Verfahren vor dem Güterichter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“
3. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:	5. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 36a	„§ 36a
Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung	Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung
<p>(1) Das Gericht kann einzelnen oder allen Beteiligten eine <i>gerichtsnahe</i> Mediation (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Mediationsgesetzes) oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. <i>Soweit durch Landesrecht vorgesehen, kann das Gericht darüber hinaus auch in geeigneten Fällen eine gerichtsinterne Mediation (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Mediationsgesetzes) vorschlagen.</i></p>	<p>(1) Das Gericht kann einzelnen oder allen Beteiligten eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. In Gewaltschutzsachen sind die schutzwürdigen Belange der von Gewalt betroffenen Person zu wahren.</p>
<p>(2) Entscheiden sich die Beteiligten zur Durchführung einer <i>gerichtsnahe</i> oder <i>gerichtsinternen</i> Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, setzt das Gericht das Verfahren aus.</p>	<p>(2) Entscheiden sich die Beteiligten zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, setzt das Gericht das Verfahren aus.</p>
<p>(3) Gerichtliche Anordnungs- und Genehmigungsvorbehalte bleiben von der Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unberührt.“</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
4. § 81 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
<p>„5. der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung nach § 156 Absatz 1 Satz 3 oder einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 156 Absatz 1 Satz 4 nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat.“</p>	
5. § 135 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird das Wort „Streitbeilegung“ durch das Wort „Konfliktbeilegung“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
bb) In Satz 1 wird das Wort „Streitbeilegung“ durch das Wort „Konfliktbeilegung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	
6. In § 150 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 135“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.	8. u n v e r ä n d e r t
7. Dem § 155 wird folgender Absatz 4 angefügt:	9. Dem § 155 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer <i>gerichtsnahe</i> oder <i>gerichtsinternen</i> Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.“	„(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.“
8. § 156 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.“	
bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „ferner“ eingefügt.	
cc) In Satz 5 werden die Wörter „Die Anordnung ist“ durch die Wörter „Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beratung“ ein Komma sowie die Wörter „an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 4
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 9 Absatz 2 Satz 1 ² werden vor den Wörtern „über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare“ die Wörter „über die gerichtsinterne Mediation,“ eingefügt.	entfällt
	1. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:
	„(6) Der Vorsitzende kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung vor einen Güterichter als ersuchten Richter verweisen.“
2. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:	2. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:
„§ 54a	„§ 54a
Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung	Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung
(1) Das Gericht kann den Parteien eine <i>gerichtsnahe</i> Mediation (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Mediationsgesetzes) oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. <i>Soweit durch Landesrecht vorgesehen, kann das Gericht darüber hinaus auch in geeigneten Fällen eine gerichtsinterne Mediation (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Mediationsgesetzes) vorschlagen.</i>	(1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.
(2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer <i>gerichtsnahen oder gerichtsinternen</i> Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das <i>Ruhen</i> des Verfahrens an. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Im Übrigen nimmt das Gericht das Verfahren nach drei Monaten wieder auf, es sei denn, die Parteien legen übereinstimmend dar, dass eine Mediation oder eine außergerichtliche Konfliktbeilegung noch betrieben wird.“	(2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das <i>Ruhen</i> des Verfahrens an. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Im Übrigen nimmt das Gericht das Verfahren nach drei Monaten wieder auf, es sei denn, die Parteien legen übereinstimmend dar, dass eine Mediation oder eine außergerichtliche Konfliktbeilegung noch betrieben wird.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 55 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	3. un verändert
„8. über die Aussetzung und Anordnung des Ruhens des Verfahrens;“.	
4. Nach § 62 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	entfällt
„§ 796d Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Amtsgerichts das Arbeitsgericht und an die Stelle des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin das Arbeitsgericht Berlin tritt.“	
5. In § 64 Absatz 7 werden nach den Wörtern „der §§ 52, 53, 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, Abs. 2 und 4,“ die Angabe „des § 54a,“ und nach den Wörtern „ehrenamtlichen Richter,“ die Wörter „Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung,“ eingefügt.	4. In § 64 Absatz 7 werden nach den Wörtern „der §§ 52, 53, 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, Abs. 2 und 4,“ die Wörter „des § 54 Absatz 6, des § 54a,“ und nach den Wörtern „ehrenamtlichen Richter,“ die Wörter „Güterichter, Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung,“ eingefügt.
6. In § 80 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ehrenamtlichen Richter,“ die Wörter „Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung,“ eingefügt.	5. un verändert
	6. In § 83a Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder des Vorsitzenden“ die Wörter „oder des Güterrichters“ eingefügt.
7. In § 85 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgt“ ein Semikolon und die Wörter „§ 62 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden“ eingefügt.	entfällt
8. In § 87 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ehrenamtlichen Richter,“ die Wörter „Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung,“ eingefügt.	7. In § 87 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ehrenamtlichen Richter,“ die Wörter „Güterichter, Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung,“ eingefügt.
Artikel 6	Artikel 5
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	In § 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a“ eingefügt.
1. Dem § 198 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p><i>„§ 796d Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Amtsgerichts das Sozialgericht und an die Stelle des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin das Sozialgericht Berlin tritt.“</i></p>	
<p>2. § 199 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	entfällt
<p>a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:</p>	
<p><i>„6. aus für vollstreckbar erklärten Mediationsvereinbarungen.“</i></p>	
<p>3. In § 202 Satz 1² wird nach dem Wort „<i>Gerichtsverfassungsgesetz</i>“ die Angabe <i>„einschließlich § 15“</i> und nach dem Wort „<i>Zivilprozessordnung</i>“ die Angabe <i>„einschließlich § 278a“</i> eingefügt.</p>	entfällt
<p>Artikel 7</p>	<p>Artikel 6</p>
<p>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung</p>	<p>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung</p>
<p>Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>In § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a“ eingefügt.</p>
<p>1. Dem § 167 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	entfällt
<p><i>„§ 796d Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Amtsgerichts das Verwaltungsgericht und an die Stelle des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin das Verwaltungsgericht Berlin tritt.“</i></p>	
<p>2. § 168 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	entfällt
<p>a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:</p>	
<p><i>„6. aus für vollstreckbar erklärten Mediationsvereinbarungen.“</i></p>	
<p>3. In § 173 Satz 1 wird nach dem Wort „<i>Gerichtsverfassungsgesetz</i>“ die Angabe <i>„einschließlich § 15“</i> und nach dem Wort „<i>Zivilprozessordnung</i>“ die Angabe <i>„einschließlich § 278a“</i> eingefügt.</p>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 7
Änderung des Gerichtskostengesetzes	Änderung des Gerichtskostengesetzes
<p>In Nummer 2118 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 796a ZPO“ die Wörter „oder einer Mediationsvereinbarung nach § 796d ZPO“ eingefügt.</p>	<p>In Nummer 1640 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel ...des Gesetzes vom ...geändert worden ist, werden im Gebührenatbestand die Wörter „§ 148 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 148 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes“ ersetzt.</p>
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Kostenordnung	entfällt
<p>In § 148a Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, werden die Wörter „(§§ 796a bis 796c der Zivilprozeßordnung)“ durch die Wörter „(§§ 796a bis 796c der Zivilprozessordnung), einer Mediationsvereinbarung (§ 796d der Zivilprozessordnung)“ ersetzt.</p>	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Patentgesetzes	entfällt
<p>Dem § 99 Absatz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Das Patentgericht kann den Parteien entsprechend § 278a der Zivilprozessordnung eine außergerichtliche Konfliktbeilegung oder eine gerichtliche Mediation vorschlagen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
<i>Änderung des Markengesetzes</i>	entfällt
<p><i>Nach § 82 Absatz 1 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:</i></p>	
<p><i>„Das Patentgericht kann den Parteien entsprechend § 278a der Zivilprozessordnung eine außergerichtliche Konfliktbeilegung oder eine gerichtsinterne Mediation vorschlagen.“</i></p>	
	Artikel 8
	Änderung der Finanzgerichtsordnung
	<p>In § 155 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a“ eingefügt.</p>
Artikel 12	Artikel 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zur Begründung der Beschlussempfehlung:

Allgemeines:

In der Sachverständigenanhörung haben sich die Sachverständigen ganz überwiegend für eine gesetzliche Festschreibung von konkreten Standards für eine angemessene Aus- und Fortbildung der Mediatoren und für eine echte Förderung der außergerichtlichen Mediation ausgesprochen.

Von einer zunächst erwogenen Einführung von Gebühren für die gerichtsinterne Mediation hat der Rechtsausschuss wieder Abstand genommen, da hiermit ein nicht unerheblicher bürokratischer Aufwand für die Gebührenerhebung verbunden gewesen wäre und die Förderung der nicht-richterlichen Mediation nur in unzureichendem Umfang zu erwarten gewesen wäre. Deshalb schlägt der Rechtsausschuss vor, die bisher praktizierten unterschiedlichen Modelle der gerichtsinternen Mediation in ein erheblich erweitertes Institut des Güterichters zu überführen und dieses Institut auch auf die Verfahrensordnungen der Arbeits-, Sozial-,

Verwaltungs-, Patent-, Marken- sowie Finanzgerichte auszudehnen. Mit dieser Regelung werden die Möglichkeiten für die Entwicklung der außergerichtlichen Mediation und anderer Formen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung erweitert.

Der Rechtsausschuss hat sich zugleich intensiv damit beschäftigt, wie die einvernehmliche Streitbeilegung im gerichtlichen Verfahren gefördert werden kann. Er ist davon überzeugt, dass die Güterichtermodelle, die in einigen Ländern praktiziert werden, einen wichtigen Beitrag zur Förderung der gütlichen Konfliktbeilegung in gerichtlichen Verfahren leisten und deshalb einen geeigneten Ansatz darstellen. Mit der Überführung der gerichtsinternen Mediation in ein erheblich erweitertes Güterichtermodell wird zudem dem vom Rechtsausschuss unterstützten Anliegen Rechnung getragen, die Kompetenzen und Erfahrungen der bisherigen richterlichen Mediatoren und die entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Länder in vollem Umfang weiter zu nutzen und fortzuentwickeln. Die Länder werden die bisher für die Förderung und Durchführung der gerichtsinternen Mediation eingesetzten Mittel auch für die Umsetzung des Güterichtermodells einsetzen können.

Der Rechtsausschuss geht davon aus, dass die Parteien künftig in allen einer gütlichen Konfliktbeilegung zugänglichen Streitigkeiten ohne nennenswerten organisatorisch-praktischen Aufwand an einen Güterichter verwiesen werden können. Hierbei können auch an den Gerichten gegebenenfalls besonders geschulte Koordinatoren behilflich sein.

Der Rechtsausschuss hält es im Interesse einer Förderung der gütlichen Streitbeilegung im gerichtlichen Verfahren für sachgerecht, die Möglichkeit zur Einschaltung eines Güterichters auch im Arbeitsgerichtsgesetz, im Sozialgerichtsgesetz, in der Verwaltungsgerichtsordnung, im Patent- und Markengesetz sowie in der Finanzgerichtsordnung zu verankern.

Zu den einzelnen Änderungen:

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in Bundestagsdrucksache 17/5335 verwiesen. Die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Mediationsgesetz)

Zu § 1 Absatz 1

Die Begriffsbestimmungen für die außergerichtliche, die gerichtsnahe und die gerichtsinterne Mediation werden gestrichen. Mit der Überführung der gerichtsinternen Mediation in ein erweitertes Güterichterkonzept (vergleiche zum Beispiel für die Zivilprozessordnung die Änderungen in den §§ 159 Absatz 2, 278 Absatz 5, 278a – neu –) entfällt die Notwendigkeit der Bezugnahme auf ein gerichtliches Verfahren.

Die Möglichkeiten der Verweisung des Verfahrens an den Güterichter werden erweitert. Die in zahlreichen Ländern praktizierte gerichtsinterne oder richterliche Mediation wird in das erweiterte Institut des Güterichters überführt. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zur gerichtsinternen Mediation werden gestrichen. Bestehende Angebote für die Durchführung einer gerichtsinternen Mediation können nach der Übergangsbestimmung in § 9 noch für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeführt werden.

Die Überführung der gerichtsinternen Mediation in ein erweitertes Güterichterkonzept führt zu einer klaren gesetzlichen Abgrenzung der richterlichen Streitschlichtung von der Mediation. Während ein Richter in seiner Eigenschaft als gerichtsinterner Mediator sich jeder rechtlichen Bewertung zu enthalten hat und keinen Lösungsvorschlag machen sollte, kann der Güterichter u. a. rechtliche Bewertungen vornehmen und den Parteien Lösungen für den Konflikt vorschlagen. Im Unterschied zu dem gerichtsinternen Mediator kann der Güterichter auch ohne Zustimmung der Parteien in Gerichtsakten Einsicht nehmen und auf Wunsch der Parteien einen Vergleich protokollieren. Die richterliche Streitschlichtung durch den Güterichter wird durch die Erweiterung der Möglichkeiten zur Einschaltung eines Güterichters in den verschiedenen Prozessordnungen ausgeweitet. Zugleich besteht für die Parteien stets die Möglichkeit einer Konfliktlösung im Rahmen einer Mediation außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Die in der gerichtsinternen Mediation entwickelten mediativen und streitschlichtenden Kompetenzen können im Rahmen der Güterichtertätigkeit weiter genutzt und fortentwickelt werden. Ein Güterichter ist zwar kein Mediator, er kann in einer Güteverhandlung jedoch zahlreiche Methoden und Techniken der Mediation einsetzen, mit denen insbesondere der Sinn der Parteien für ihre Verantwortlichkeit und ihre Autonomie sowie die Bereitschaft

sich aufeinander einzulassen gefördert werden sollen. Zu derartigen Methoden und Techniken gehören etwa das sogenannte aktive Zuhören, die Widerspiegelung von Erklärungen und Botschaften der Parteien in deeskalierender Weise, die Umwandlung von Beschwerden in verhandelbare Themen, die Technik des offenen Fragens, die Erarbeitung von Fairnesskriterien zur Lösung des Konflikts sowie die Entwicklung von realisierbaren Probe- und Teillösungen.

Zu den Grundberufen, die von Mediatorinnen und Mediatoren ausgeübt werden, zählt neben denjenigen, die beispielhaft in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zu § 1 Absatz 1 aufgeführt werden (Bundestagsdrucksache 17/5335, Seite 14), auch der Beruf des Pädagogen und des Sozialpädagogen. Die Aufzählung der Grundberufe ist nicht abschließend.

Zu § 2 Absatz 6

Die Änderung verstärkt die Verpflichtung des Mediators, Parteien, die ohne fachlichen Berater an einer Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Vereinbarung durch einen externen Berater überprüfen zu lassen. Hierzu zählt bei einer ohne rechtliche Begleitung durchgeführten Mediation insbesondere die Hinzuziehung anwaltlicher Beratung vor Abschluss einer Vereinbarung.

Zu § 5

Mediation ist ein komplexes Konfliktlösungsverfahren. Deren Durchführung bedarf einer ebenso kompetenten wie intensiven Ausbildung. Die Ergänzung des Absatzes 1 und die Einfügung der Absätze 2 und 3 greifen deshalb Anliegen des Bundesrates zur Qualifikation von Mediatoren auf (Bundesratsdrucksache 60/11 (Beschluss), Nummer 6 und 7).

Aus Gründen der Qualitätssicherung und der Markttransparenz werden in Absatz 1 die Anforderungen an die Grundkenntnisse und Kernkompetenzen eines Mediators präzisiert. Durch die Einfügung der Absätze 2 und 3 werden die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ gesetzlich verankert und im Zusammenspiel mit der nach § 6 zu erlassenden Verordnung die Voraussetzungen festgelegt, die für das Führen der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ erfüllt sein müssen.

Nach der gesetzlichen Regelung ist zwischen dem „Mediator“ und dem „zertifizierten Mediator“ zu unterscheiden. Ein Mediator darf sich zertifizierter Mediator nennen, wenn er eine Ausbildung abgeschlossen hat, die die Ausbildungsstandards nach der gesondert zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 6 erfüllt.

Die Regelung in § 5 Absatz 2 und 3 wird erst wirksam mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 6, weil erst dann die Anforderungen feststehen, die ein Mediator erfüllen muss, um sich auch als zertifizierter Mediator bezeichnen zu dürfen. Die Rechtsverordnung sollte erst ein Jahr nach ihrem Erlass in Kraft treten.

Der Übergangszeitraum von einem Jahr nach Erlass der Rechtsverordnung gibt den maßgeblichen Mediatoren- und Berufsverbänden, den berufsständischen Kammern und den Industrie- und Handelskammern sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen im Interesse einer Vergleichbarkeit der Ausbildungen und einer Qualitätssicherung die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis auf eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen, die die Zertifizierung von Ausbildungsinstituten, die dann die Ausbildung zum zertifizierten Mediator durchführen und die entsprechenden Zertifikate für die Teilnehmer ausstellen, durch eine privatrechtlich organisierte Stelle ermöglicht. Der Nachweis über die Teilnahme an der Ausbildung bzw. an der Fortbildung kann insbesondere durch die Zertifizierung erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund wird von der Erforderlichkeit der Zertifizierung der Ausbildungseinrichtungen durch eine staatliche Stelle zunächst abgesehen. Es ist allerdings eine entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigung nach § 6 zu prüfen, wenn eine Einigung auf freiwilliger Basis auf eine Stelle für die Zertifizierung der Ausbildungsträger nicht erfolgt.

Wenn Mediatoren die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung, indem zum Beispiel Konkurrenten wettbewerbs- oder zivilrechtlich gegen den Gebrauch der Bezeichnung vorgehen.

Zu einer regelmäßigen Fortbildung sollte nach gegenwärtigem Erkenntnisstand grundsätzlich auch eine Rezertifizierung zumindest in der Weise gehören, dass nach Abschluss der Ausbildung innerhalb von zwei Jahren praktische Erfahrungen in mindestens vier Fällen zu erwerben und zu dokumentieren sind und anschließend alle zwei Jahre eine Fortbildung von mindestens 10 Stunden zu absolvieren ist.

Eine Ausbildung zum Mediator im Ausland berechtigt dazu, die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ im Bundesgebiet zu führen, wenn die Ausbildung den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht. Gleiches gilt für eine Fortbildung im Ausland.

Zu § 6 – neu –

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Justiz zum Erlass der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren. In der Verordnung sind unter anderem die Aus- und Fortbildungsinhalte näher zu bestimmen sowie die Anforderungen an die Aus- und Fortbildungskräfte festzulegen. Die Verordnung enthält keine Ermächtigung zum Erlass behördlicher Vollzugsregelungen.

Der durch das Bundesministerium der Justiz initiierte Arbeitskreis „Zertifizierung für Mediatorinnen und Mediatoren“, an dem Vertreter namhafter Mediatorenverbände, der Anwälte und Notare sowie der Hochschulen mitgewirkt haben, hat nähere Ausbildungsinhalte entworfen.

Unter Berücksichtigung der unabdingbaren konkreten Anwendung und Erprobung im Rahmen von Praxismodulen und Rollenspielen werden für die Vermittlung der genannten Ausbildungsinhalte zumindest 120 Zeitstunden für notwendig erachtet. Eine weitere Vertiefung in Spezialgebieten – wie zum Beispiel der Mediation in der Familie oder in wirtschaftlichen Bereichen – ergänzt die Ausbildung in sinnvoller Weise.

Die Ausbildung zu einem zertifizierten Mediator sollte nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bei einer Mindeststundenzahl von 120 Stunden folgende Inhalte vorsehen:

Einführung und Grundlagen der Mediation

Gewichtung: 18 Stunden (15 Prozent)

Definitionen

Grundlagen der Mediation

Überblick zu Prinzipien, Verfahrensablauf und Phasen der Mediation

Überblick zu Kommunikations- und Arbeitstechniken in der Mediation

Abgrenzung der Mediation zum streitigen Verfahren und anderen alternativen Konfliktbeilegungsverfahren

Überblick über die Anwendungsfelder der Mediation

Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation

Gewichtung: 30 Stunden (25 Prozent)

Einzelheiten zu den Phasen der Mediation

Mediationsvertrag

Stoffsammlung

Interessenerforschung

Sammlung und Bewertung von Optionen

Abschlussvereinbarung

Besonderheiten unterschiedlicher Settings in der Mediation

Einzelgespräche

Co-/Teammediation, Mehrparteienmediation, Shuttle-Mediation

Einbeziehung Dritter (z.B. Kinder, Steuerberater, Gutachter)

Weitere Rahmenbedingungen

Vor- und Nachbereitung von Mediationsverfahren

Dokumentation/Protokollführung

Verhandlungstechniken und -kompetenz

Gewichtung: 12 Stunden (10 Prozent)

Grundlagen der Verhandlungsanalyse

Verhandlungsführung und Verhandlungsmanagement: Intuitives Verhandeln, Verhandlung nach dem Harvard-Konzept/integrative Verhandlungstechniken, distributive Verhandlungstechniken

Gesprächsführung, Kommunikationstechniken

Gewichtung: 18 Stunden (15 Prozent)

Grundlagen der Kommunikation

Kommunikationstechniken: aktives Zuhören, Paraphrasieren, Fragetechniken, Verbalisieren, Reframing, verbale und nonverbale Kommunikation

Techniken zur Entwicklung und Bewertung von Lösungen (Brainstorming, Mindmapping, sonstige Kreativitätstechniken, Risikoanalyse)

Visualisierungs- und Moderationstechniken

Umgang mit schwierigen Situationen (z.B. Blockaden, Widerstände, Eskalationen, Machtungleichgewichte)

Konfliktkompetenz

Gewichtung: 12 Stunden (10 Prozent)

Konflikttheorie (Konfliktfaktoren, Konfliktdynamik und Konfliktanalyse; Eskalationsstufen; Konflikttypen)

Erkennen von Konfliktdynamiken

Interventionstechniken

Recht der Mediation

Gewichtung: 6 Stunden (5 Prozent)

Rechtliche Rahmenbedingungen: Mediationsvertrag, Berufsrecht, Verschwiegenheit, Vergütungsfragen, Haftung und Versicherung

Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufs

Grundzüge des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Recht in der Mediation, Ermöglichung einer rechtlich informierten Entscheidung bei rechtlich relevanten Sachverhalten

Gewichtung: 12 Stunden (10 Prozent)

Rolle des Rechts in der Mediation

Abgrenzung von zulässiger rechtlicher Information und unzulässiger Rechtsberatung in der Mediation durch den Mediator

Abgrenzung zu den Aufgaben des Parteianwalts

Sensibilisierung für die rechtliche Relevanz bestimmter Sachverhalte bzw. rechtzeitige Empfehlung an die Medianten, in rechtlich relevanten Fällen externe rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen

Mitwirkung von Rechtsanwälten in der Mediation selbst

Rechtliche Besonderheiten der Mitwirkung des Mediators bei der Abschlussvereinbarung

Rechtliche Bedeutung und Durchsetzbarkeit der Abschlussvereinbarung unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit

Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis

Gewichtung: 12 Stunden (10 Prozent)

Rollendefinition, Rollenkonflikte

Aufgabe und Selbstverständnis des Mediators

Mediation als Haltung, insbesondere Wertschätzung, Respekt und innere Haltung

Allparteilichkeit, Neutralität und professionelle Distanz zu den Medianten und zum Konflikt

Macht und Fairness in der Mediation

Umgang mit eigenen Gefühlen

Selbstreflexion

Vernetzung

Bewusstheit über die eigenen Grenzen aufgrund der beruflichen Prägung und Sozialisation

Praxis und Supervision und Intervision in der Ausbildung

Rollenspiele mit Feedback und Analyse

Information über die Bedeutung von Supervision

Praktische Erfahrung und Nachweis von Fällen

praktische Erfahrungen in eigenen Mediationsfällen, auch als Co-Mediator

praktische Erfahrungen im Rahmen von Supervision, Inter- oder Covision

Ein Mediator, der bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung eine Ausbildung im Inland oder im Ausland absolviert hat, die den Anforderungen und der Mindeststundenzahl von 120 Stunden nach der Rechtsverordnung entspricht, darf sich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung als zertifizierter Mediator bezeichnen. Soweit die bereits absolvierte Ausbildung nicht alle nach der Rechtsverordnung erforderlichen Ausbildungsinhalte oder weniger als 120 Stunden umfasst, genügt eine Nachschulung zu den noch fehlenden Ausbildungsinhalten.

In einer Übergangsregelung soll für die Mediatoren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Ausbildung von weniger als 120 Stunden absolviert haben, vorgesehen werden, dass bei Einhaltung einer Mindeststundenzahl von 90 Stunden die fehlenden Ausbildungsinhalte durch praktische Erfahrungen als Mediator oder durch Fortbildungen ausgeglichen werden können. Die Mindeststundenzahl von 90 Stunden entspricht der bisherigen durchschnittlichen Mindestausbildungsdauer und gewährleistet, dass der Mediator zumindest die in § 5 Absatz 1 festgelegten Kenntnisse und Kompetenzen hat.

Die Rechtsverordnung soll erst ein Jahr nach ihrem Erlass in Kraft treten. Dies gibt den maßgeblichen Mediatoren- und Berufsverbänden, den berufsständischen Kammern und den Industrie- und Handelskammern sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen die notwendige Zeit, sich auf eine Stelle zur Zertifizierung der Ausbildungsträger zu einigen. Gleiches gilt für die Ausbildungsträger für die Entwicklung von Lehrplänen.

Zu § 7

Die Rechtsgrundlage für die Vereinbarung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben zu den Auswirkungen einer finanziellen Förderung der Mediation auf die finanziellen Belastungen der Länder soll im Interesse einer breiteren Erkenntnisgrundlage ausgeweitet werden. Die Begrenzung auf Forschungsvorhaben zu den Mediationen in Familiensachen wird deshalb gestrichen. Die weiteren Änderungen in Absatz 1 Satz 1 sind redaktioneller Natur als Folge der Änderung des § 1 Absatz 1.

Zu § 8 – neu –

Die Rahmenbedingungen für Konfliktlösungen durch Mediation werden mit dem Mediationsgesetz erstmals gesetzlich geregelt. Die Mediation als Instrument zur Konfliktlösung und die Anforderungen an Mediatoren befinden sich noch in der Entwicklung. Mediation wird in zunehmend mehr Lebensbereichen eingesetzt. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung verpflichtet, die Auswirkungen des Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung von Mediatoren zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag Bericht zu erstatten.

Der Bericht soll 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstattet werden. Dies ist ein hinreichend langer Zeitraum für eine aussagekräftige Evaluierung.

Die Evaluierung zu den Auswirkungen des Gesetzes auf die Mediation in Deutschland soll sich unter anderem mit der Verbreitung und Akzeptanz von Mediation als Mittel zur Konfliktlösung, den Lebensbereichen, in denen Mediation erfolgreich oder erfolglos praktiziert wird, der Erforderlichkeit einer finanziellen Förderung

der Mediation und den Auswirkungen der Mediation auf die Vermeidung oder einvernehmliche Beendigung justizieller Verfahren befassen.

Die Evaluierung zur Aus- und Fortbildung der Mediatoren sollte sich unter anderem mit den Fragen befassen, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes eine intensivere staatliche Überprüfung der Qualifikation von Mediatoren erforderlich ist und ob die Qualifikationsanforderungen an Mediatoren an möglicherweise veränderte Anforderungen angepasst werden sollten. Gleiches gilt für die Ausbildungsträger, die die Aus- und Fortbildung von Mediatoren und die Zertifizierung durchführen.

Zu § 9

Die Übergangsbestimmung wird angepasst aufgrund der Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass gerichtsinterne Mediation angeboten wird. Die bestehenden Angebote gerichtssinterner Mediation können noch für einen Übergangszeitraum von bis zu einem Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fortgeführt werden. Es können also auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des Übergangszeitraums neue gerichtsinterne Mediationsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die für die Landesregierungen im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Durchführung gerichtssinterner Mediation in Zivilsachen durch eine Rechtsverordnung einzuführen bzw. gesetzlich zu verankern, wird gestrichen. Dies gilt in der Folge auch für die Durchführung gerichtssinterner Mediation in Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Sozialgerichtsgesetz (SGG). Nach Ablauf der in § 9 des Mediationsgesetzes vorgesehenen Übergangsfrist für bestehende gerichtliche Mediationsangebote ist die Durchführung einer gerichtlichen Mediation in den aufgeführten Gerichtsbarkeiten während eines Gerichtsverfahrens nicht mehr möglich. Wegen der Entscheidung des Gesetzgebers zur Streichung der Verordnungsermächtigung kommt die analoge Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften als Grundlage für die Fortführung gerichtssinterner Mediation nicht mehr in Betracht.

Die im Rahmen bestehender Projekte zur gerichtssinternen Mediation erworbenen mediatorischen Kenntnisse und Erfahrungen von Richtern können im Rahmen eine güterichterlichen Streitschlichtung weiter genutzt und fortentwickelt werden. Die Möglichkeit zur Streitschlichtung durch einen Güterichter wird durch dieses Gesetz in den Prozessordnungen gesetzlich verankert.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Streichung des § 796d erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 4 – neu – (Änderung von § 159 Absatz 2)

Die Parteien werden eher zu einer umfassenden Beratung über die Lösung eines Konfliktes bereit sein, wenn ihnen ihre Erklärungen und ihr Verhalten im Rahmen der Güteverhandlung in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht entgegengehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird durch die Einfügung des Satzes 2 der Schutz der Vertraulichkeit einer Güteverhandlung oder weiterer Güteversuche nach § 278 Absatz 5 in der geänderten Fassung erhöht. Ein Protokoll über das richterlich geführte Gütegespräch wird nur aufgenommen, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Der Schutz der Vertraulichkeit wird allerdings nur erhöht, wenn die Güteverhandlung oder der weitere Güteversuch vor einem ersuchten Richter geführt wird. Bei einem beauftragten Richter ist eine Abweichung von der grundsätzlich bestehenden Protokollierungspflicht gerichtlicher Verhandlungen nicht geboten, da der beauftragte Richter – anders als der ersuchte Richter – zum erkennenden Gericht gehört und deshalb unabhängig von einer etwaigen Protokollierung Kenntnis von dem Inhalt der Gütegespräche hat. Im Arbeitsgerichtsgesetz gilt die Vorschrift über § 46 Absatz 2 ArbGG auch für die Niederschrift über eine Güteverhandlung vor dem ersuchten Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren gemäß § 54 Absatz 6 ArbGG.

Die Vertraulichkeit eines Gütegespräches vor einem Güterichter wird auch durch weitere Regelungen geschützt. Das Gütegespräch kann zum Beispiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden, das Öffentlichkeitsgebot nach § 169 Satz 1 GVG gilt nicht. Dem Güterichter steht zudem ebenso wie dem Streitrichter nach § 383 Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht über den Inhalt des Gütegespräches zu, soweit ihm in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist.

Sofern die Parteien einen weitergehenden Vertrauensschutz wünschen, haben sie die Möglichkeit, ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 278 Absatz 5)

Durch die Einfügung des Güterrichters in § 278 Absatz 5 wird das in einzelnen Ländern eingeführte sogenannte Güterichtermodell auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. Mit dem weiteren Zusatz „sowie für weitere Güteversuche“ wird klargestellt, dass das Gericht die Parteien nicht nur für die erste Güteverhandlung, sondern auch für mögliche weitere Güteversuche an den Güterrichter verweisen kann. Die Zivilprozessordnung bietet an zahlreichen Stellen die Möglichkeit, einzelne Verfahrenshandlungen an den ersuchten Richter zu verweisen. Ob dieser demselben Gericht oder einem anderen Gericht angehört, ist von dem Regelungszweck der Verweisungsnorm abhängig. Die Neufassung des § 278 Absatz 5 ermöglicht es, die bestehenden Güterichtermodelle fortzuführen. Der Wegfall der gerichtlichen Mediation führt insoweit zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs in dem Sinne, dass der ersuchte Güterrichter nicht nur an demselben Gericht, sondern auch an einem anderen Gericht tätig sein kann. Eine Beschränkung des Güterrichtereinsatzes auf gerichtliche Lösungen, die im Regierungsentwurf in Abgrenzung zur gerichtlichen Mediation noch enthalten war, ist nach deren Wegfall nicht mehr sachdienlich. Nach der neuen Fassung des § 278 Absatz 5 ist es auch möglich, die Sache für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche an ein anderes Gericht derselben oder einer anderen Gerichtsbarkeit zu verweisen. Entscheidend ist lediglich die Eigenschaft als Güterrichter. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Güterrichter gehört zu den Geschäften im Sinne des § 21e Absatz 1 Satz 1 GVG. Sie ist deshalb im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

Die Durchführung einer Güteverhandlung und weiterer Güteversuche vor einem Güterrichter sind aussichtsreich, wenn die Parteien für eine einvernehmliche Konfliktlösung offen und deshalb grundsätzlich bereit sind, sich auf ein solches Verfahren einzulassen. Vor diesem Hintergrund kommt der Verweis vor einen zur Durchführung einer Güteverhandlung bereiten Güterrichter nur mit Einverständnis der Parteien in Betracht.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 278a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Änderung des § 1 Absatz 1 des Mediationsgesetzes und der Streichung der ursprünglich in § 15 GVG vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Möglichkeit für die Durchführung gerichtlicher Mediation in Zivilsachen zu schaffen.

Zu den Nummern 6, 7 und 8 (Streichung von § 796d und Änderung von § 794 und 797 Absatz 6)

Die Möglichkeit, den Inhalt einer Mediationsvereinbarung in einem gesonderten Verfahren vollstreckbar zu machen, wird gestrichen. Den Parteien verbleibt die auch zur Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie) ausreichende Möglichkeit, die Vollstreckungsfähigkeit einer Mediationsvereinbarung nach den in den §§ 794 ff. ZPO vorgesehenen Regelungen herzustellen. So kann eine Mediationsvereinbarung gemäß § 794 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 797 durch Protokollierung bei einem deutschen Gericht oder Beurkundung durch einen deutschen Notar vollstreckbar gemacht werden. Die Vollstreckungsfähigkeit der Mediationsvereinbarung kann gemäß § 796a auch durch die Vereinbarung in Form eines anwaltlichen Vergleiches hergestellt werden. § 794 und § 797 werden als Folge der Streichung des § 796d angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung des § 28 Absatz 4)

Die Ausführungen der Beteiligten in einem Termin vor einem Güterrichter nach dem neu eingeführten § 36 Absatz 5 sollen im Interesse eines offenen Gütegesprächs vertraulich behandelt werden können. Vor diesem Hintergrund soll über den Versuch einer gütlichen Einigung nur dann ein Vermerk angefertigt werden, wenn alle Beteiligten sich damit einverstanden erklären.

Der Schutz der Vertraulichkeit wird allerdings nur erhöht, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung vor einem ersuchten Richter geführt wird. Bei einem beauftragten Richter ist eine Abweichung von der grundsätzlich bestehenden Pflicht zur Anfertigung eines gerichtlichen Vermerks über den Termin nicht geboten, da der beauftragte Richter – anders als der ersuchte Richter – zum erkennenden Gericht gehört und deshalb unabhängig von einer etwaigen Anfertigung eines Vermerks Kenntnis von dem Inhalt des Güteversuches hat.

§ 36 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Kommt eine Einigung im Termin vor dem Güterichter zustande, ist hierüber eine Niederschrift anzufertigen, ohne dass es auf das Einverständnis der Beteiligten ankäme.

Zu Nummer 4 – neu – (Einfügung des § 36 Absatz 5)

Durch die Einfügung des Absatzes 5 wird auch im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Möglichkeit gesetzlich verankert, die Beteiligten für den Versuch einer gütlichen Einigung an einen Güterichter zu verweisen. Die Beteiligten haben dann ergänzend zu den in § 36a Absatz 1 genannten Verfahren der Mediation und anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung eine weitere Option, den bei Gericht anhängigen Konflikt einvernehmlich zu lösen. Die Durchführung eines Güteversuches ist aussichtsreich, wenn die Beteiligten für eine einvernehmliche Konfliktlösung offen und deshalb grundsätzlich bereit sind, sich auf ein solches Verfahren einzulassen.

In Familienstreitsachen ergibt sich die Möglichkeit, Beteiligte vor einen Güterichter zu verweisen, bereits durch den Verweis in § 113 Absatz 1 Satz 2 auf die Vorschriften der ZPO, also auch auf den geänderten § 278 Absatz 5 ZPO. In Ehesachen ist die Durchführung einer Güteverhandlung und damit auch weiterer Güteversuche nach § 113 Absatz 4 Nummer 4 ausgeschlossen. Ob die Voraussetzungen einer Ehescheidung, einer Eheaufhebung oder einer Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe vorliegen, steht nicht zur Disposition der Beteiligten.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 36a)

Die Anfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 1 übernimmt den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 16) in modifizierter Form. Die weiteren Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktionelle Änderungen als Folge der Änderung des § 1 Absatz 1 des Mediationsgesetzes und der Streichung der ursprünglich in § 15 GVG vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Möglichkeit für die Durchführung gerichtlicher Mediation in Zivilsachen und damit auch nach dem FamFG zu schaffen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 155 Absatz 4)

Die Änderungen sind redaktionelle Änderungen als Folge der Änderung des § 1 Absatz 1 des Mediationsgesetzes und der Streichung der Ergänzung des GVG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Streichung der Änderung des § 9 Absatz 2 Satz 1)

Der Verweis auf die Anwendbarkeit der Vorschriften im GVG zur gerichtlichen Mediation wird als Folgeänderung gestrichen.

Zu Nummer 1 – neu – (Einfügung des § 54 Absatz 6)

Durch die Einfügung des Absatzes 6 wird auch im ArbGG die Möglichkeit gesetzlich verankert, die Parteien mit ihrem Einverständnis für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung vor einen Güterichter als ersuchten Richter zu verweisen. Die Beteiligten haben dann in Arbeitsachen eine weitere Option, den bei Gericht anhängigen Konflikt einvernehmlich zu lösen. Die bestehenden Güterichtermodelle sind sowohl gerichtsintern als auch gerichtsübergreifend organisiert. Der ersuchte Richter, der zur Durchführung der Güteverhandlung bereit ist, kann deshalb einem anderen Spruchkörper desselben Gerichtes oder einem anderen Gericht angehören.

Die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften über das Güteverfahren gelten gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 auch im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens. Dementsprechend kann der Vorsitzende auch im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren von der Möglichkeit nach § 54 Absatz 6 Gebrauch machen, vor einen Güterichter zu verweisen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 54a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Änderung des § 1 Absatz 1 des Mediationsgesetzes und der Streichung der ursprünglich in § 15 GVG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 vorgesehenen Ermächtigung der Bundesländer, durch Rechtsverordnung die Möglichkeit für die Durchführung gerichtlicher Mediation in Arbeitsachen zu schaffen.

Zu den Nummern 4 und 7 (Änderung von § 62 Absatz 2 und § 85 Absatz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die als Folge der Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einfügung eines § 796d in die Zivilprozessordnung erforderlich geworden sind.

Zu den Nummern 5 und 8 (Änderung von § 64 Absatz 7 und § 87 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Änderung als Folge der in § 54 Absatz 6 neu eingeführten Möglichkeit, für eine Güteverhandlung an einen ersuchten Richter zu verweisen. Die Ergänzung des § 64 Absatz 7 und des § 87 Absatz 2 Satz 1 gewährleistet, dass diese Möglichkeit der Konfliktbeilegung auch im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren und im arbeitsgerichtlichen Beschwerdeverfahren besteht.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 83a Absatz 1)

Die Einfügung ermöglicht, dass die Parteien einer Güteverhandlung im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens ebenso wie im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren einen Vergleich zur Niederschrift des Güterichters nach § 54 Absatz 6 schließen können.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2 (Änderung von § 198 Absatz 1 und § 199 Absatz 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die als Folge der Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einfügung eines § 796d in die Zivilprozessordnung erforderlich geworden sind.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 202)

Mit der Streichung der ursprünglich in § 15 GVG vorgesehenen Ermächtigung für die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Möglichkeit für die Durchführung gerichtlicher Mediation zu schaffen, wird auch der entsprechende Verweis im SGG gegenstandslos. Damit entfällt auch in der Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeit, gerichtliche Mediation anzubieten. Zugleich wird mit der Einfügung des ausdrücklichen Verweises auf § 278 Absatz 5 ZPO auch für die Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeit geregelt, die Parteien mit ihrem Einverständnis für eine Güteverhandlung sowie weitere Güteversuche vor einen Güterichter zu verweisen, der zur Durchführung einer Güteverhandlung bereit ist. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**Zu den Nummern 1 und 2 (Änderung von § 167 Absatz 1 und § 168 Absatz 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die als Folge der Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einfügung eines § 796d in die Zivilprozessordnung erforderlich geworden sind.

Zu Nummer 3 (§ 173)

Mit der Streichung der ursprünglich in § 15 GVG vorgesehenen Ermächtigung für die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Möglichkeit für die Durchführung gerichtlicher Mediation zu schaffen, wird auch der entsprechende Verweis in der VwGO gegenstandslos. Damit entfällt auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit, gerichtliche Mediation anzubieten. Zugleich wird mit der Einfügung des ausdrücklichen Verweises auf § 278 Absatz 5 ZPO auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit geregelt, die Parteien mit ihrem Einverständnis für eine Güteverhandlung sowie weitere Güteversuche vor einen Güterichter zu verweisen, der zur Durchführung einer Güteverhandlung bereit ist. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderung in Nummer 1640 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 60/11 (Beschluss), Nummer 19 Buchstabe a) und dient einer redaktionellen Korrektur. Bei der Änderung der Vorschrift durch Artikel 12 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) ist bei dem Zitat des § 148 Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes (AktG) versehentlich die Gesetzesbezeichnung gestrichen worden.

Die Einfügung des Verweises auf § 796d der Zivilprozessordnung ist als Folge der Streichung der Einfügung eines § 796d in die Zivilprozessordnung zu streichen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Kostenordnung)

Die Einfügung des Verweises auf § 796d der Zivilprozessordnung ist als Folge der Streichung der Einfügung eines § 796d in die Zivilprozessordnung ebenfalls zu streichen.

Zu den Artikeln 10 und Art 11 (Änderung des Patentgesetzes und des Markengesetzes)

Der Aufnahme einer Verweisung im Patentgesetz und im Markengesetz auf die neuen Regelungen gemäß den §§ 278 Absatz 5 und 278a der Zivilprozessordnung in die generell verweisende Norm des § 99 Absatz 1 des Patentgesetzes bzw. des § 82 Absatz 1 des Markengesetzes bedarf es nicht. Im Verfahren vor dem Patentgericht sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung gemäß § 99 Absatz 1 des Patentgesetzes bzw. § 82 Absatz 1 des Markengesetzes ohnehin immer anwendbar, soweit die Besonderheiten des patentgerichtlichen Verfahrens dies nicht ausschließen. Dass diese Besonderheiten der Anwendung von Vorschriften über den Güterichter und über die Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktbeilegung entgegenstehen könnten, ist nicht ersichtlich. Das Verfahren vor dem Patentgericht wird überwiegend, ähnlich dem Verfahren vor den Zivilgerichten, als Verfahren zwischen zwei Parteien geführt. Es ist daher offen für Institute der gütlichen Konfliktbeilegung vor dem Güterichter oder in außergerichtlicher Weise. Auch wird für das patentgerichtliche Verfahren – anders als beim Verwaltungsgerichtsverfahren – in Wissenschaft und Lehre nicht in Zweifel gezogen, dass in diesem Verfahren eine alternative Konfliktbewältigung möglich ist.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Durch die Einfügung des Verweises auf die §§ 278 Absatz 5, 278a ZPO wird auch für finanzgerichtliche Verfahren die Möglichkeit geschaffen, den bei Gericht anhängigen Konflikt durch eine außergerichtlichen Mediation oder durch den Verweis an einen zur Durchführung der Güteverhandlung bereiten Güterichter einvernehmlich zu lösen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 278 Absatz 5 ZPO verwiesen.